Neue VPG und Sonderbewilligungen !

Mit der neuen Postverordnung (VPG) werden ab 1. Oktober 2012 auch die Artikel 91 und 92 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) geändert. Danach werden u.a. Bewilligungen für Sonntags- und / oder Nachtfahrten für den Transport von Postsendungen durch private Postdienstleister oder deren Subunternehmerinnen erteilt, sofern der Transport einem Angebot der Grundversorgung mit Postdiensten entspricht. (An der Zuständigkeit der Standortkantone für Subunternehmerinnen im Rahmen der Verpflichtung der Schweizerischen Post AG zur Grundversorgung mit Postdiensten ändert sich grundsätzlich nichts; Art.92 Abs.2 Bst. a VRV).

Wer gemäss Art. 92 Abs.2 Bst. a^{bis} VRV Anspruch hat auf solche Sonderbewilligungen, muss durch die Konzessionärin bzw. die registrierte Anbieterin für jedes Fahrzeug / jede Fahrzeugkombination ein Gesuch für eine Nacht- oder Sonntagsfahrbewilligung an das ASTRA einreichen (siehe dazu die Rubrik „Sonntags- und Nachtfahrten“ auf www.sonderbewilligung.ch ; bitte Gesuche online einreichen). Darin sind u.a. die Fahrstrecken (Start- / Zielort) mitsamt den Fahrzeiten je einzeln aufzuführen. Wenn im Zusammenhang mit einer Lastfahrt in den Fahrverbotszeiten auch eine Leerfahrt vorher oder nachher von mehr als 30 Minuten unumgänglich ist, so muss dies im Gesuch pro Fahrstrecke speziell beantragt und begründet werden.

Die Gesuche müssen durch die Konzessionärin bzw. registrierte Anbieterin auch für deren Subunternehmerinnen eingereicht werden. Dem Gesuch ist immer eine Kopie der Konzession oder der Registrierungsakte der PostCom bzw. der Bestätigung der erfolgten Meldepflicht bei der PostReg beizulegen.

ASTRA / Schadenwehr Gotthard